

Die Entscheidung ist zutreffend. Denn der Umstand, dass der Betroffene das Wechselverkehrszeichen nicht gesehen hat, zeugt davon, dass er über eine längere Zeitspanne nicht auf die Wechselverkehrszeichenanlage geachtet hat. Deshalb kann nicht von einer kurzfristigen Unaufmerksamkeit des Betroffenen im Sinne eines Augenblicksversagens ausgegangen werden (vgl. auch OLG Hamm VA 06, 16).

► Fahrverbot

Langer Zeitraum zwischen Vorfall und Urteil

| Wann bei langer Verfahrensdauer der Zeitablauf entweder allein oder zusammen mit anderen Umständen ein Absehen vom Fahrverbot rechtfertigen kann, ist zwar grundsätzlich eine Frage des Einzelfalls, die einen gewissen Beurteilungsspielraum eröffnet. I. d. R. wird aber der Sinn eines Fahrverbots in Frage zu stellen sein, wenn die zu ahnende Tat mehr als zwei Jahre zurückliegt. |

Diese h. M. in der Rechtsprechung der OLG hat jetzt das OLG Stuttgart erneut bestätigt (19.1.17, 2 Ss OWi 762/16, Abruf-Nr. 191936).

▾ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Zur Rechtsprechung der OLG aus neuerer Zeit vgl. OLG Koblenz 11.4.16, 2 OWi 4 SsBs 38/15 und OLG Schleswig zfs 15, 232.

► Abstandsverstoß

Erforderliche Urteilsfeststellungen bei einer Abstandsmessung

| Das OLG Bamberg hat sich mit den Mindestfeststellungen zum Toleranzabzug bei einer Abstandsmessung befasst (21.11.16, 3 Ss OWi 1394/16, Abruf-Nr. 191573). |

In dem Fall wurde die Abstandsunterschreitung durch ein standardisiertes Abstandsmessverfahren festgestellt, das die gebotenen Toleranzabzüge bereits systemimmanent berücksichtigt. Das OLG stellte dazu fest: Dann muss das tatrichterliche Urteil zu erkennen geben, dass die dem Tatvorwurf zugrunde gelegten Geschwindigkeits- und Abstandswerte unter Berücksichtigung des gerätespezifischen Toleranzabzugs ermittelt wurden. Die konkreten Toleranzwerte müssen aber nicht mitgeteilt werden.

Der Beschluss entspricht der bisherigen Rechtsprechung des OLG Bamberg (vgl. VA 13, 30).

▾ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Zur aktuellen Rechtsprechung bei Abstandsverstößen siehe unsere Übersicht in VA 17, 34.

Erforderlich
ist kurzfristige
Unaufmerksamkeit



IHR PLUS IM NETZ

va.iww.de

Abruf-Nr. 191936



IHR PLUS IM NETZ

va.iww.de

Abruf-Nr. 191573

Urteil muss auf die
gerätespezifischen
Besonderheiten
hinweisen



ARCHIV

Ausgabe 2 | 2017

Seite 34